

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 35=55 (1889)

Heft: 12

Artikel: Pensionsgesetz für das schweizerische Instruktionskorps

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-96466>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXV. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LV. Jahrgang.

Nr. 12.

Basel, 23. März.

1889.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Oberstlieutenant von Elgger.

Inhalt: Pensionsgesetz für das schweizerische Instruktionskorps. — Die Eisenbahnen der europäischen Kontinentalmächte im Dienste des Krieges. (Fortsetzung.) — Deutscher Armeekalender 1889. — Eidgenossenschaft: Zuziehung von Adjutanten zu den Inspektionen. Ueber Verkauf alter Militäreffekten und Beseitigung militärischer Abzeichen. VIII. Division: Kadrevorkurs der ersten Rekrutenschule. Der Unteroffiziersverein des Kantons Glarus. Tessin: Entenjäger. Dislokationswechsel. Lugano: Unterkunft der eidg. Okkupationstruppen. Bellinzona: Landwehr-Bataillon 96. — Ausland: Frankreich: Kavallerie-Kommission. England: Aenderung des Heeressystems. Russland: Seltene Disziplin. — Bibliographie.

Pensionsgesetz für das schweizerische Instruktionskorps.

Es ist schon oft und viel über die Pensionirung des schweizerischen Instruktionskorps geschrieben worden, dass es endlich an der Zeit sein dürfte, das Gebiet der allgemeinen Gesichtspunkte zu verlassen und dasjenige der positiven Vorschläge zu betreten.

Unseres Wissens ist die Wünschbarkeit, diesen Gegenstand logifirierend zu behandeln, von keiner Seite ernstlich beanstandet, vielmehr muss es als dringende Nothwendigkeit bezeichnet werden, Zuständen abzuhefen, welche unserm Staatswesen nicht zur Ehre gereichen.

Schon das blosse Gefühl der Billigkeit verlangt gebieterisch, dass jenen Männern, welche zum Theil mit feuriger Begeisterung und alle, ohne Ausnahme, mit rühmlicher Gewissenhaftigkeit an der Erziehung der schweizerischen Wehrmänner arbeiten und dadurch dem Vaterlande eminente Dienste erweisen, in der Ausübung ihres schweren und gesundheitstödtenden Berufes aber frühzeitig alt und dienstuntauglich werden, bei ihrem Rücktritte nicht nur Worte des Dankes ausgesprochen, sondern auch materielle Anerkennung zu Theil werde.

In zweiter Linie fordert es das Interesse der Armee, dass die Instruktion der Truppen alle Zeit in den Händen von Männern liege, welche mit jugendlicher Kraft und Ausdauer den hohen Anforderungen des Dienstes genügen können. Und wenn für die Truppenführung erprobte Tüchtigkeit und praktische Erfahrung Haupterfordernisse sind, so verlangt die Instruktion der jungen Wehrmannschaft ausser hinreichender Be-

fähigung und Bildung hervorragende Thatkraft, jugendlich idealen Schwung und Begeisterung für das nationale Wehrwesen.

Dies sind die Gründe, welche uns veranlassen, in dieser Sache unsere Meinung zu äussern und die Prinzipien, welche bei Schaffung eines Pensionsgesetzes für das schweizerische Instruktionskorps ins Auge zu fassen sind, in nachstehendem Projekte niederzulegen.

1. Der Bund gründet und unterhält einen Pensionsfonds zu Gunsten des schweizerischen Instruktionskorps.

2. Die Leistungen des Bundes bestehen in:

- a) 30 jährlichen Einlagen von Fr. 250. — für jede Stelle eines höhern Instruktors,
- „ 200. — für jede Stelle eines Instruktors II. Klasse,
- „ 150. — für die Stelle eines Hülfsinstruktors.
- b) Einer einmaligen Einlage von Fr. 500,000. — als Nachholung aller seit 1875 versäumten Einlagen inkl. Zinse.
- c) Eventuellen Nachschüssen für Instruktoren, welche schon vor 1875 in eidgenössischem oder kantonalem Dienste gestanden.
- d) 4prozentige Verzinsung dieser Kapitalien vom Jahre 1889 an.

3. Nach 30 oder mehr Dienstjahren ist jeder schweizerische Instruktor pensionsberechtigt und zwar zu

- Fr. 1000. — per Jahr jeder höhere Instruktor,
„ 800. — „ „ „ Instruktor II. Kl.,
„ 600. — „ „ „ Hülfsinstruktor.

Diese Beträge werden jeweilen zur Hälfte auf Ende Juni und Dezember ausgerichtet.

4. Aus dem Pensionsfonds werden auch Kapitalzahlungen geleistet:

a) Bei Verzicht auf die Pension nach 30 und mehr Dienstjahren Fr. 14,000, 11,000 oder 8000 je nach Klasse.

b) Für den Fall eintretender Dienstuntauglichkeit vor Ablauf der 30jährigen Dienstzeit:

Nach Dienst- jahren	Bei höhern Instruktoren	Hilfsin- struktoren
1 bis 5	Fr. 250	Fr. 200
6 " 10	" 270	" 220
11 " 15	" 300	" 240
16 " 20	" 340	" 270
21 " 25	" 380	" 300
26 " 30	" 420	" 330

für jedes Dienstjahr.

c) Im Todesfalle des Instruktors während des Dienstes an seine nächsten Erben (Wittwe oder Kinder) nach Skala 4 b.

d) Im Todesfall des Instruktors während der Pensionszeit an vorgenannte Hinterlassene: Nach weniger als fünf Jahrespensionen eine Summe gleich der zehnfachen Jahrespension.

Nach weniger als zehn Jahrespensionen noch fünffache Jahrespension.

Bei ledigen und kinderlosen Instruktoren kann die Hälfte der sub 4 c und 4 d stipulirten Beträge an Eltern oder Geschwister ausgerichtet werden.

Auszahlungen an Hinterlassene eines Instruktors finden überhaupt nur dann statt, wenn dieselben nicht ein eigenes Vermögen von wenigstens Fr. 40,000 besitzen. Fremde Personen können auf keinerlei Ausrichtung Anspruch erheben.

5. Die Pensionskasse tritt mit 1. Januar 1889 in Kraft und sind die Kapitalien von da an zinstragend.

Die jährlichen Einlagen sind pränumerando, also auf jeden 1. Januar, zu entrichten.

Erläuterungen.

Die Pensionsansätze von Fr. 1000, 800 und 600 werden unsererseits nicht etwa als Maximalleistung des Pensionsfonds befürwortet, vielmehr können wir ein verhältnissmässiges Höhergehen nur begrüssen.

Selbstverständlich aber hätten die höhern Pensions- und Kapitalansätze eine entsprechende Mehrleistung des Bundes zur Voraussetzung. Bei vorgeschlagenem System entsprechen je Fr. 200 Pension einem jährlichen Bundesbeitrag von Fr. 50 während 30 Jahren. Nach dieser Zeitdauer hört die Bundeseinzahlung für ein- und dieselbe Instruktorenstelle auf, gleichviel, ob deren Inhaber noch weiter im Amte verbleibe, oder ob er in den Ruhestand und Pensionsgenuss übertrete.

Bei den projektirten Ansätzen erreichen die Bundesbeiträge mit Zins und Zinseszins zu 4% nach 30 Jahren:

Fr. 14,582. —	per höhere Instruktorenstelle.
" 11,666. —	" Instruktorenstelle II. Klasse.
" 8,749. —	" Hilfsinstruktorenstelle.

Diese Summen reichen hin, um die entsprechenden Pensionen während 22 Jahren auszubezahlen.

Angenommen, die Instruktoren treten im Durchschnittsalter von 25 Jahren in den eidgenössischen Dienst ein und dienen während 30 Jahren, so würde das angesammelte Pensionskapital erst mit dem 77. Lebensjahre eines Instruktors erschöpft. Freilich mag nun der Eine und Andere dieses Lebensalter überschreiten und dadurch der Kasse einen Ausfall verursachen, allein ein solcher Fall wird zu den Ausnahmen gehören und wird der Ausfall durch weniger Glückliche ausgeglichen, indem die Kapitalzahlungen so bemessen sind, dass ein kleiner Ueberschuss verbleibt. Dadurch bildet sich allmählig eine gewisse Reserve, welche in nicht zu ferner Zeit erlauben dürfte, die Leistungen des Pensionsfonds entsprechend zu erhöhen; dies namentlich auch dann, wenn einzelne, ökonomisch günstig situierte Instruktoren auf Kapital und Pension zu Gunsten des Fonds verzichten.

Die einmalige Einzahlung des Bundes von Fr. 500,000 entspricht denjenigen Beiträgen, welche der Bund seit 1875 für die gegenwärtigen Instruktoren seit ihrem Eintritt ins Korps hätte entrichten müssen, Zinse inbegriffen. (Genau Fr. 491,060.) Nun gibt es freilich eine Anzahl Instruktoren, die bereits vor 1875 eidgenössische oder kantonale Instruktorenstellen bekleideten und vielleicht jetzt schon 20 und mehr Dienstjahre aufweisen, so dass deren Pensionsberechtigung nicht erst mit 1905, sondern entsprechend früher beginnt. Soll nun der Pensionsfonds ohne Gefahr für seinen Bestand auch diesen Ansprüchen genügen können, für welche er das Kapital nur theilweise besitzt, so liegt es auf der Hand, dass dasselbe nachträglich auf die normale Höhe gebracht werden muss. Es fehlen uns die genauen Daten, um die finanzielle Tragweite dieser Bestimmung zu erörtern, allein dieselbe kann gegenüber der Nachzahlung für 1875 bis 1888 nicht erheblich sein.

Wenn wir oben von einmaliger Einzahlung sprachen, so will damit nicht gesagt sein, dass dieselbe unbedingt in ein und demselben Jahre zu erfolgen habe, sie kann vielmehr auf mehrere, z. B. fünf Jahre, vertheilt werden, natürlich unter 4prozentiger Verzinsung. Das Prädikat „einmalig“ dient somit bloss zur Unterscheidung von den jährlichen Beiträgen des Bundes. Diese letztern betragen beim gegenwärtigen Stand des Instruktorenkorps

für 46 Stellen à Fr. 250	Fr. 11,500
" 100 " " " 200	" 20,000
" 38 " " " 150	" 5,700
zusammen Fr. 37,200.	

Diese Summe ist gewiss eine bescheidene und kann beim gegenwärtigen Stand der Bundesfinanzen wohl erübrigt werden. Auch wiederholen wir, dass wir eine angemessene Erhöhung für wünschbar und möglich halten. Eine zu hohe Anforderung jedoch könnte leicht der Anlass sein, nichts zu erreichen und die Verwirklichung des „Pensions“-Gedankens wieder in weitere Ferne zu rücken.

Wenn wir für die vorzeitige Dienstuntauglichkeit nicht Pension, sondern Kapitalzahlung in Aussicht nehmen, so geschieht dies aus drei Gründen.

Erstens soll die Organisation des Pensionswesens eine möglichst einfache sein und nicht weiter kompliziert werden, als durchaus nöthig ist.

Zweitens reichen die erhältlichen Mittel nicht aus, um verhältnissmässig junge Leute auf Lebenszeit zu pensioniren.

Drittens endlich dürfte in den meisten Fällen die Dienstuntauglichkeit nicht auch gänzliche Erwerbsunfähigkeit bedeuten, so dass ein verfügbares kleines Kapital zur Ausübung irgend eines Berufes oder Geschäftes gute Dienste leisten könnte.

Aus gleichen Gründen und ganz besonders der Einfachheit wegen wird auch von der Pensionirung der hinterlassenen Angehörigen eines Instruktors Umgang genommen.

Bei dieser Gelegenheit erlauben wir uns auch noch die Frage der Unfallversicherung zu berühren. Die Beantwortung derselben ist dringende Nothwendigkeit und wenn eine allgemeine schweizerische Unfallversicherung, auf Gegenseitigkeit beruhend, noch längere Zeit ausstehen sollte, so ist ohne Verzug die „obligatorische Versicherung aller Militärpersonen gegen Unfälle im Dienst“ einzuführen, gleichviel, ob der Bund oder der einzelne Mann die Kosten derselben trage.

Vorstehende Erörterungen und Vorschläge sind schon seit längerer Zeit zu Papier gebracht, lange bevor wir davon Kenntniss hatten, dass ein Beamtenpensionsgesetz im Werden begriffen sei, von dessen Inhalt wir übrigens keine Kenntniss haben.

Sei derselbe nun, wie er wolle, so mag es doch am Platze sein, neuerdings darauf hinzuweisen, in welcher exzeptioneller Stellung der schweizerische Instruktor sich befindet. Er ist gezwungen, auswärts zu wohnen, man veranlasst ihn, vorschriftsmässige Kleidung zu tragen und mit Offizieren gemeinsame Tafel zu halten. Sein Dienst und seine Stellung verursachen ihm Nebenauslagen aller Art, so dass er sich gegenüber einem Beamten finanziell ungleich ungünstiger stellt. Dazu ist sein Dienst der denkbar beschwerlichste, so dass der schweizerische In-

struktor nicht nur zuerst, sondern auch in bevorzugter Weise pensionirt zu werden verdient.

Burgdorf, 23. Dezember 1888.

Ein Truppenoffizier.

Die Eisenbahnen der europäischen Kontinentalmächte im Dienste des Krieges.

(Fortsetzung.)

Um die Truppen aus den verschiedensten Theilen des Landes nach einem oder mehreren Punkten mit möglichst kurzem Zeitaufwande zu dirigiren, bedarf es grosser und sorgsamer Vorbereitung. Die Linien sind auf ihre Leistungsfähigkeit an Triebkraft und Rollmaterial zu studiren, die Stationen sind für das Ein- und Ausschiffen der Truppen baulich einzurichten, das Dienstpersonal ist unausgesetzt auf seine Zahl und Brauchbarkeit für den militärischen Zweck zu kontroliren, die Truppen sind mit Vorschriften für den Gebrauch der Eisenbahnen zu versehen und darin zu üben u. s. w.

In Frankreich ist zu dem Zwecke eine General-Eisenbahn- und Etappendirektion für die Armee im Felde durch Dekret vom 7. Juli 1884 geschaffen, welche die seit dem organischen Gesetz vom 13. März 1875 über die Kadres und Effectivbestände der stehenden Armee ausgegebenen zahlreichen gesetzlichen und administrativen Bestimmungen über den Militäreisenbahndienst als Basis ihrer Thätigkeit genommen hat. — Diese Generaldirektion (commission militaire supérieure des chemins de fer) besteht aus:

1 Divisionsgeneral als Präsident.

1 Divisions- oder Brigadegeneral als Vizepräsident.

3 höhere, vom Ministerium der öffentlichen Arbeiten delegirte Beamte des service des ponts et chaussées und des service des mines.

2 Direktoren der Eisenbahngesellschaften, Delegirte des Syndikats dieser Gesellschaften.

3 höhere Offiziere der Armee.

1 Beamter der Intendanz.

1 höherer Offizier der Marine, Delegirter des Marineministers.

1 höherer Offizier, als Secrétaire-rapporteur.

Diese, vom 4. Bureau des Generalstabes des Kriegsministers in ihren Arbeiten unterstützte Kommission bearbeitet das ihr vorliegende Material der Bahnen in Friedenszeiten ganz nach deutschem Muster. Sie organisirt die strategischen Transporte sowohl für die Zeit während der Mobilisation und Konzentration vor dem Beginn der Operationen, als auch während derselben, wo die Transporte für Ersatz und Ver-